
8861/AB XXIV. GP

Eingelangt am 02.09.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Alev Korun, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Juli 2011 unter der Zl. 8946/J-NR/2011 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mangelnder Wille zur Ratifizierung des Feuerwaffenprotokolls“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Österreich unterstützte 2001 die in der Präambel der Resolution der VN-Generalversammlung 55/255 zur Annahme des Feuerwaffenprotokolls (*Protocol against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Their Parts and Components and Ammunition, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime*) angeführten Erwägungen¹.

Zu Frage 2:

Bei dem VN-Feuerwaffenprotokoll handelt es sich um ein sogenanntes gemischtes Abkommen, welches von der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dritten Vertragspartnern andererseits unterzeichnet und geschlossen wird. Gemischte Abkommen sind wie im gegenständlichen Fall immer dann notwendig, wenn durch das Abkommen Bereiche berührt sind, die in der (v.a. ausschließlichen)

¹(siehe <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N00/574/45/PDF/N0057445.pdf?OpenElement>)

Kompetenz der Mitgliedstaaten verblieben sind. Andere Bereiche (hier Art. 10) fallen wieder in die alleinige Zuständigkeit der EU. Die in die Zuständigkeit der Union fallenden Teile des Übereinkommens müssen grundsätzlich unionsweit angewandt werden, damit der Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt bleibt.

Beim Abschluss eines gemischten Abkommens ist daher grundsätzlich ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der Union und aller Mitgliedstaaten erforderlich, da sich die Mitgliedstaaten nur zur Erfüllung jener Verpflichtungen aus dem gemischten Abkommen verpflichten können, die auch in ihre Kompetenz fallen. Kann Österreich auf Grund der ausschließlichen Unionskompetenz in einem Bereich aber nicht die Verpflichtungen aus dem Protokoll erfüllen, würde die Ratifikation zu völkerrechtswidrigem Verhalten Österreichs führen. Um daher eine Einheitlichkeit der Erfüllung der Vertragspflichten zu gewährleisten, müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam ratifizieren.

Im gegenständlichen Fall soll also die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Mitgliedstaaten und die Union gemeinsam erfolgen. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit ergibt sich aus der Notwendigkeit einer geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der Union (Gutachten 2/91 des EuGH). Auch die EU selbst hat das VN-Feuerwaffenprotokoll unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Zu Frage 3:

In der Ratsarbeitsgruppe Zollunion wurde seit etwa einem Jahr eine Verordnung zur Umsetzung von Art. 10 VN-Feuerwaffenprotokoll vorbereitet und Ende Juni 2011 dem Ausschuss der Ständigen Vertreter 1 zugeleitet. Nach der Zustimmung im Europäischen Parlament im Juli sollte der Wettbewerbsfähigkeitsrat im September die Verordnung beschließen.

Zu klären bleibt dann noch, wann der Genehmigungsbeschluss des Abschlusses des Protokolls gefasst und wann die Ratifikationsurkunde beim VN-Generalsekretär hinterlegt werden soll.

Mein Ressort hat gemeinsam mit den übrigen zuständigen Ressorts bereits mit den Vorbereitungsarbeiten für die Ratifikation des Protokolls begonnen. Damit sollte eine - vorzugsweise - gemeinsame Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der EU und ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise noch im Laufe des heurigen Jahres möglich sein.

Zu Frage 4:

Die Gründe für die bisher nicht erfolgte Ratifizierung des VN-Feuerwaffenprotokolls wurden oben dargestellt und haben nichts mit Kleinwaffenproduktion in Österreich zu tun. Diesbezüglich gab es keine Gespräche von heimischen Produzenten im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA).

Zu Frage 5:

Bezüglich der Nichtratifikation gab es keine Interventionen oder Lobbying von Vertretern der österreichischen Waffenproduzenten oder -händler im BMeiA.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzungsbereich des BMeiA.

Zu Frage 7:

Die Gründe dafür liegen in der Anwendung der besonders strengen datenschutzrechtlichen Vorschriften Österreichs. Diese schützen Daten einzelner Firmen, wenn aufgrund der geringen Anzahl einschlägig tätiger Firmen aus den Gesamtdaten Rückschlüsse auf spezifische Daten eben dieser Firmen gezogen werden können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend übermittelt jährlich die Daten über die Gesamtexporte von Klein- und Leichtwaffen gemäß dem Formular der VN an das BMeiA. Diese Informationen umfassen die beantragten Mengen je Bestimmungsland sowie je Ursprungsland. Dieses Formular wird mit größter Sorgfalt ausgefüllt.

Zu Frage 8:

Die Änderung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Österreichs fällt nicht in den Vollzugsbereich des BMiA.

Zu Frage 9:

Solche Maßnahmen fallen nicht in den Vollzugsbereich des BMiA.

Zu Frage 10:

Bisher haben 16 EU Mitgliedstaaten (Stand 27. 7. 2011) ratifiziert: Belgien (24.9.2004), Estland (12.5.2004), Finnland (17.5.2011), Italien (2.8.2006), Lettland (Beitritt 28.7.2004), Litauen (24.5.2005), Niederlande (Beitritt 8.2.2005), Polen (4.4.2005), Portugal (3.6.2011), Rumänien (Beitritt 16.4.2004), Schweden (28.6.2011), Slowakei (21.9.2004), Slowenien (21.5.2004), Spanien (Beitritt 9.2.2007), Ungarn (Beitritt 13.7.2011) und Zypern (6.8.2003).